

**1. Änderungssatzung
zur Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Altena (Westf.) vom 17.12.2012**

Aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§4 und 6 des Kommunalabgabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 30.11.2015 folgende Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung in der Stadt Altena (Westf.) beschlossen:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Altena (Westf.) vom 17.12..2012, in Kraft getreten zum 01.01.2013 wird in § 2 zum 01.01.2016 wird in § 7 Abs. 5 wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	16 v. H. des Einspielergebnisses.
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro.

in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	13 v. H. des Einspielergebnisses.
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro.

in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben	200 Euro.
--	-----------

Die Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Altena (Westf.), 03.12.2015

Dr. Hollstein
Bürgermeister

ZD/10

Bekanntmachung 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Altena (Westf.)

Anliegend übersende ich die o.a. Bekanntmachung mit der Bitte um öffentliche Bekanntmachung am 09.12.2015 und Onlinestellung im Internet.

Anlage